

U N I K A S S E L V E R S I T A T



Gefangen im Netz oder aufgefangen in vorbildlichen Netzwerken?

Das Zusammenspiel von Gesetzen, Institutionen und unterschiedlichen Handlungslogiken im Jugendstrafrecht

Fachtag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. 26.8.2013

Prof. Dr. Theresia Höynck

Netzwerke von Justiz, Polizei und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht: Vorbemerkungen

UNIKASSEL VERSITÄT

Kooperation im Netzwerk: Was ist das eigentlich? Notwendige Zusammenarbeit oder Verfolgung gemeinsamer (welcher?) Ziele?

Bezugspunkt der Überlegungen: Institutionen, Personengruppen oder Personen?

Jugendhilfe – Justiz – Polizei

Jugendgerichtshilfe – Jugendstaatsanwaltschaft/-gericht – Pol. Dienststelle

Sozialpädagogen – Juristen - Polizisten

Jugendgerichtshelfer – Jugendrichter/-staatsanwälte – polizeiliche Jugendsachbearbeiter

Nur die "klassischen" Partner oder auch andere z.B. Jobcenter, Schulen...?

Kooperation im Jugendstrafrecht: rechtliche Grundlagen: § 38 JGG



- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach §10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als

Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: §§ 52, 36 a SGB VIII



§ 52 SGB VIII

- (1) Das Jugendamt **hat** nach Maßgabe der §§ <u>38</u> und <u>50</u> Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz **mitzuwirken**.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

§ 36a

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: PDV 382



- 1.3 Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eine **ständige** Kooperation der damit betrauten Polizei- beamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen.
- 3.2.7 Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, daß Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger (Nr. 2.2) vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG).

Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: § 81 SGB VIII



Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

• • • •

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

•••••

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

. . . .

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen:

UNIKASSEL VERSITÄT

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 4. 6. 2012

3.1Fallbezogene Zusammenarbeit

In Diversionsverfahren arbeiten die Staatsanwaltschaft, die Polizei sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren vertrauensvoll im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen zusammen. Gemeinsames Ziel ist die zeitnahe und erzieherisch wie rechtlich angemessene Reaktion auf jugendtypische Verfehlungen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten, die der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegen stehen können.

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren UN | in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten VE | (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 4. 6. 2012

UNIKASSEL VERSITÄT

3.2 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Darüber hinaus arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrensübergreifend zusammen -zur Verbesserung der Bearbeitung von Einzelfällen,

- -zum gegenseitigen Kennenlernen und Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rollen und Befugnisse,
- -zur Vertiefung der Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts,
- -zum Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen örtlicher Jugendkriminalität sowie
- -zur Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten.

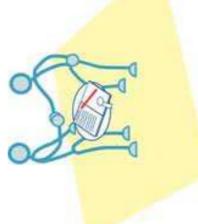
Die Staatsanwaltschaft oder die Polizei laden bei Bedarf mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

Zu diesen gemeinsamen Dienstbesprechungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuladen. Bei Bedarf sind auch Angehörige der örtlichen Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger vor Ort befassten Träger der freien Jugendhilfe einzuladen.



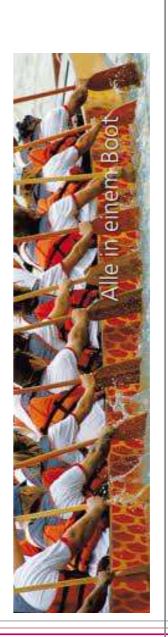












"Netzwerker" aus unterschiedlichen Welten?

UNIKASSEL

**			
Jugendhilfe	Justiz	Polizei	
Handlungsanlass			
Nicht ausreichende Gewährleistung des Kindeswohls, "Störung des Eltern-Kind- Verhältnisses" (erzieherischer Bedarf")	Straftat, individuelle strafrechtliche Schuld	Gefährdung Verdacht einer Straftat	
Ziel			
§ 1 SGB VIII Entwicklungsförderung	Aufklärung, Rechtsfolgenfindung orientiert an § 2 JGG, Herstellung von Legalbewährung	Gefahrenabwehr Ermittlung, Aufklärung, Beweissicherung	
Perspektive			
 Individuell zukunftsgerichtet förderungsorientiert wenig normativ kooperativer Entscheidungs-und Gestaltungsprozess (Hilfeplanverfahren) 	 Strafrecht zunächst rückwärtsgerichtet - Bestrafung einer vergangenen Tat Schuldausgleich und Prävention (Straftheorien) Erziehungsgedanke bezogen auf Ziel Legalbewährung direktiv 	• störungs- bzw. störerorientiert • situativ	
	Qualifikation		
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Spezialqualifikation sehr unterschiedlich auch abhängig von Organisationsform	"Volljuristen", sehr häufig keine spezielle Qualifikation entgegen § 37 JGG	Generalisierte polizeiliche Ausbildung. Entgegen 1.2 PDV (besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) nicht immer Spezialqualifikation	
Leitmaximen			
Freiwilligkeit	Rechtsstaatlichkeit	Herstellung von Sicherheit	
Kein eigenständiger Erziehungsauftrag, Primat der elterlichen Erziehungsverantwortung	Erziehungsgedanke	"Dein Freund und Helfer?"	
Friktionen mit der Rolle des "Erziehers"			
Kein eigenes ErziehungszielLegalbewährung als solche unwichtig	Prozesshafte Perspektive ungewohnt"Zwischen Größenwahn und Resignation"	Verfolgungszwang und Vertrauen	

Spannungsfelder innerhalb der Institutionen als Kooperationshindernisse?



Jugendhilfe	Justiz	Polizei	
Identität / Status			
Jugendhilfe im Strafverfahren	Jugendrichter /	"normale" Polizei /	
vs. Jugendgerichtshilfe	Jugendstaatsanwalt vs. X %	Jugendsachbearbeiter/in	
Spezialisiert vs. ASD-	Jugendsachen	Status innerhalb der Polizei	
integriert	Karrierehindernis	unterschiedlich	
Spezialdienst mit hohem	Jugendstrafrecht	Mit Prävention endlich mal "die	
Status (tariflicher Einordnung)	Spezialisierung als	Guten" sein?	
vs. Schmuddelabteilung,	Privatvergnügen	"Sonst macht es ja keiner"	
Priorisierung Kinderschutz	Einheitsjurist als Leitbild		
	Wieviel "Erziehung" kann Justiz alleine leisten?		
Beschränkungen des Alltags			
Fallzahlen	Pensenschlüssel	Personalknappheit	
wirtschaftliche Jugendhilfe	öffentlicher Druck	Häufige Umstrukturierungen	
öffentlicher Druck		öffentlicher Druck	
		1.1	

Kooperation im Jugendstrafrecht: auch für Heranwachsende!



§ 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 41 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

...

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Kooperation im Jugendstrafrecht: auch für Heranwachsende!



Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Bearbeitungszuständigkeiten der Zentralen Kriminalinspektionen, der Zentralen Kriminaldienste, der Kriminalund Ermittlungsdienste und der Polizeistationen. RdErl. d. MI v. 29. 3. 2012 - P 23.11-01512/1-3.1 -- VORIS 21021 –

3.3.6 Fachkommissariat 6

Das FK 6 ist am Sitz der PI für alle Jugendsachen zuständig. Jugendsachen i. S. dieses RdErl. sind alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus ist das FK 6 inspektionsweit für die Bearbeitung von Verfahren gegen minderjährige Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter in besonderen Fällen zuständig.

Für die Ermittlungen gelten grundsätzlich das Wohnortprinzip sowie der deliktsübergreifende und täterorientierte Ansatz.

• • • • •

U N V E

Kooperation im Jugendstrafrecht: auch für Heranwachsende!

Der Jugendstrafvollzug ist de facto ein Heranwachsendenvollzug, aber danach werden die Netze löchrig:

- •Im Bereich der Entlassungsvorbereitung aus dem Jugendstrafvollzug gibt es, auch aufgrund der Zurückhaltung der Jugendhilfe, gravierende Probleme, Folgehilfen zu installieren.
- •Die Straffälligenhilfe befasst sich traditionell schwerpunktmäßig mit nicht mehr jungen Erwachsenen, die andere Lebenslagen haben als aus dem Jugendvollzug Entlassene. Die typischen Problemlagen der aus dem Jugendvollzug entlassenen sind biographisch noch stark solche des Übergangs vom Jugend- in Erwachsenenalter: Klärung des Verhältnisses zur Herkunftsfamilie, erstmaliger Einstieg in das Berufsleben, Aufbau einer stabilen Beziehung....

Fazit



Gefangen im Netz oder aufgefangen in vorbildlichen Netzwerken? Das Zusammenspiel von Gesetzen, Institutionen und unterschiedlichen Handlungslogiken im Jugendstrafrecht

Kooperationsnetzwerke von Justiz, Polizei und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht verstanden als gute Zusammenarbeit im Sinne der Ziele des JGG und des SGB VIII erfordern:

- •Wissen über die eigenen Aufgaben und tatsächlichen Möglichkeiten
- Wissen über jeweils anderen Institutionen und Personen
- Vertrauen in die Kooperationspartner generell und individuell
- Verständigung über die gemeinsamen Ziele
- Wissen über die Zielgruppe
- Status- und Rollensicherheit der Akteure in ihren jeweiligen Bezugssystemen
- •Strukturelle Unterstützung der Zusammenarbeit durch die Leitungsebene

Das ist nicht einfach und es gibt noch einige weitere Kooperationspartner.....

U N I K A S S E L V E R S I T A T

Fazit

Damit die Netze auffangen und nicht gefangen nehmen, ist außerdem erforderlich:

- die offensive Wahrnehmung des jeweiligen Auftrages durch jeden institutionellen und individuellen Akteur
- •Scheitern im Netz nicht einseitig und vorschnell den Betroffenen oder einzelnen Akteuren im Netzwerk zuzuschreiben, sondern Verläufe in ihrer je eigenen Dynamik zu verstehen.
- •der politische Wille, wirklich ein unterstützendes Netzwerk für alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die mit dem Strafrecht in Kontakt kommen, zu schaffen

Auch das ist nicht einfach und es gibt noch andere, auch weniger schwierige Personengruppen, die Netze brauchen.....



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck hoeynck@uni-kassel.de hoeynck@dvjj.de